

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

P R Ä A M B E L

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 hat die Stadtvertretersitzung am 15. Dezember 2020 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzergebühren ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:

mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.

2. Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

1. Benutzung der Feierhalle mit Nebengebäuden	
. Feierhalle Altentreptow	58,79 €
. Feierhalle Rosemarsow	20,87 €
2. Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte (15 Jahre)	667,59 €
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr des Verstorbenen gebührenfrei	
3. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte (30 Jahre)	900,00 €
4. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	489,41 €
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre)	530,93 €
6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre)	3.123,86 €
7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre)	627,38 €
8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre)	2.430,25 €
9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre)	990,51 €
10. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre)	574,81 €
11. Benutzung Leichenraum mit Kühlzelle (pauschal pro Tag)	20,00 €

12. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts –
laufender Aufwand pro Jahr

- | | |
|---------------------------|---------|
| • Einzelerdwahlgrabstätte | 55,33 € |
| • Doppelerdwahlgrabstätte | 88,53 € |
| • Kinderwahlgrabstätte | 33,20 € |
| • Urnenwahlgrabstätte | 33,20 € |

13. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle –
einmaliger Aufwand

- | | |
|---------------------------|----------|
| • Doppelerdwahlgrabstätte | 103,97 € |
| • Einzelerdwahlgrabstätte | 51,99 € |
| • Kinderwahlgrabstätte | 25,99 € |
| • Urnenwahlgrabstätte | 25,99 € |

§ 6

1. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. September 2013 außer Kraft.

Altentreptow, 16.12.2020

Bartl
Bürgermeister

